

nothwendig, daß die geehrten Herren Collegen, wenn sie nicht in sehr bedenklichen Conflict mit ihren Regierungen kommen wollen, erklären, daß sie vom 1. Januar 1843 nur in der Münze und Währung ihres Landes Buch und Rechnung führen, sonach:

Die Handlungen im Königreich Sachsen (Herzogthum Altenburg, Gotha) in Neugroschen à 10 Pf.;  
die in Ostreich in Gulden im 20 fl. Fuß;  
die in Preußen ic. in Silbergroschen à 12 Pf.;  
die in Bayern, Württemberg, Baden ic. ic.  
nach Gulden im 24 fl. Fuß;  
die in Mecklenburg nach N½;  
die in Bremen nach Louisdors à 5 Thlr.;  
die in Hamburg nach Cour. Mk.;  
die in Oldenburg in Grote;  
die in Hannover in Mariengroschen;  
die in Frankreich und den Schweizerkantonen  
in Francs;  
die in Russland nach Rubel;

und nur die in Hessen und Anhalt werden die glücklichen sein, die ihre Bücher nach dem alten Modus fortführen können.

Ich gebe zu, daß diese Veränderungen etwas schwierig sein mögen; aber an dem Vorgang einiger sächsischen Handlungen haben wir ja doch den Beweis, daß es geht. Wer freilich blos Sortiment hat, mag sehen, wie er mit seiner Behörde und seinem Gewissen zurechtkommt. Wer aber zugleich auch Verleger ist, dem ist es doch wenigstens vergönnt, sein Verlags-Conto in seiner Landesmünze zu führen und so seiner Unterthanenpflicht nach Möglichkeit und Kräften Genüge zu thun. Man könnte zwar einwenden, jede Handlung habe dann künftig ziemlich doppelt so viel Contos im Buche, als bisher, auch werde die Buchführung schwierig, und ich bin auch nicht abgeneigt, dies zuzugeben; aber damit ist gegen die unabdingte Nothwendigkeit dieser Reform nichts bewiesen. Im Gegentheil sehe ich nicht ein, was dagegen einzuwenden wäre; und so gebe ich mich denn der angenehmen Hoffnung hin, daß mit dem neuen Jahr 1843 zur Vermehrung der Einigkeit (wenn auch nicht der Einheit) meine Proposition allseitig angenommen werden möge!

J.

W.

#### Erwiederung auf den Artikel: „Nachdruck resp. Vordruck“ in No. 100 d. Bl.

In den ersten Tagen des Monats October wurden dem Unterzeichneten im Auftrage der lithographischen Anstalt in Halberstadt durch einen dasigen Gelehrten einige Abdrücke einer Carricatur zum Verlage angeboten. Diese Carricatur hatte den Zweck, die Auferstehung jenes deutschen Michels zu versinnlichen, welcher in der bekannten, im Verlage des Herrn J. Springer in Berlin erschienen Carricatur in seiner Erniedrigung dargestellt worden war. Schon die herrliche Idee dieser Erhebung des deutschen Michels nahm mich für dieses Anerbieten ein, indem ich darin auch zugleich eine dem jetzigen Zeitgeiste sehr nahe liegende Tendenz durch das Bild wieder gegeben fand. Ich war daher sehr bald zur

Verlagsübernahme dieser Carricatur bereit und vereinigte mich sofort mit der lithographischen Anstalt über die Bedingungen zum Ankaufe. Hierauf schrieb ich an Hrn. Julius Springer und erbat mir von seiner Carricatur noch eine Anzahl von Exemplaren und ersuchte ihn um seine recht thätige Verwendung für meinen neuen Verlagsartikel, von welchem ich eine Probe hinzugefügt hatte. Auf dieses mein ganz freundshafliches collegiales Schreiben erwiederte mir Herr Julius Springer, die in meinem Verlage erschienene Carricatur sei eine freche Copie seiner eigenen Idee, welche er beabsichtigt hatte, in seinem Verlage erscheinen zu lassen und er warne mich alles Ernstes vor dem weiteren Vertriebe dieses Gegenstückes zu seiner Carricatur. Nichts desto weniger antwortete ich darauf Herrn Springer, daß ich nicht umhin könnte, seine Aussagen zu bezweifeln und er möge sich in Zukunft vorsichtiger solcher Ausdrücke, wie Copie ic., bedienen. Diese Erwiederung blieb jedoch ohne weitere Beachtung. Der unparteiische Leser wird aus dieser einfachen Darstellung leicht entnehmen, wie wenig bis jetzt erwiesen ist, ob der Nach- oder Vordruck in Berlin oder Magdeburg erschien. Zedenfalls ist dies eine Angelegenheit, deren Erledigung in das Recht des Verfertigers und nicht des Verlegers gehört. Emil Baensch.

#### F r a g e .

Die Herren Mar & Co. geben, laut der, das neueste Werk \*) der Verf. von St. Roche begleitenden geharnischten Factur, dasselbe bis zur Ostermesse nur auf alte Rechnung; haben diese Herren nun auch das Recht die à cond. gesandten Cr. vor diesem Termin zurück zu verlangen, wenn Mangel an Cr. bei ihnen eintritt?

„Erkläre mir o Deciduit“ ic. ic.

\*) Da läuft einem der Mund voll Wasser, wenn man so ein Werk sieht; drei mäßige Bde. 6 Thlr. 20 gGr., gleich 2. Aufl. mit und alte Rechnung, lauter alte Rechnung; glückliche Verf., welche Masse goldener Füchse mögen in Dein Ridicule gefallen sein, glücklicher Verleger, welche Salbo's wirst Du einstreichen, und alles in alter Rechnung! ach, wer doch das auch könnte!

d. E.

#### Erwiederung.

Keine Persifflage.  
Der Verfasser des Artikels: „Muster buchhändlerischer Charlatanerie“ in No. 93. des Börsenblatts ist ein so ausgezeichnetes Muster von einer guten, ehrlichen Haut, von so seltener Interpretations-Gabe, daß er folgende Anpreisung eines Buches: „Es ist das beste, von den Tausenden, welche je erschienen sind und noch erscheinen werden, es befriedigt ein wesentliches Bedürfniß für alle Zukunft, es entspricht allen Anforderungen, die jeder nur zu machen Lust hat, es ist eine Vollkommenheit ic.“ daß er diese Anpreisung mit ernster Mine, mit steigender Entrüstung gelesen hat.

Die ehrliche Seele hat wohl so gemust. „Dermaßen übertreiben mit der Versicherung: „„Keine Uebertreibung!““ Das nenne ich Charlatanerie!“ — Der Verfasser ist hoffentlich ein Schwabe und kommt für ihn noch die Zeit, wo er Ursache findet, in allen gewöhnlichen Buchhändler-Anzeigen, mit wenigen Ausnahmen, eben die buchhändlerische Charlatanerie, wie in der, von ihm so unglücklich getauften hinterher den Zweck der Persifflage solcher Anzeigen nicht zu erkennen. Dies wünscht denselben

Die J. L. Romé'sche Buchhandlung.

Berantwortlicher Redakteur: J. de Marie.